Satzung über die Benutzung der Miesbacher Stadtbücherei

Die Stadt Miesbach erläßt aufgrund von Artikel 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Miesbacher Stadtbücherei ist eine öffentliche gemeinnützige Einrichtung der Stadt Miesbach.

(2) Jedermann ist berechtigt, die Bücherei im Rahmen dieser Benutzungsordnung zu benutzen.

(3) Gebühren und sonstige Entgelte werden nach der Gebührensatzung für die Miesbacher Stadtbücherei erhoben.

(4) Die Miesbacher Stadtbücherei hat die Aufgabe, ihre Medienbestände in den Räumen der Bücherei zur Benutzung bereitzustellen, ihre Medienbestände zur Benutzung außerhalb der Bücherei auszuleihen und Literatur zum Zwecke der wissenschaftlichen und beruflichen Aus- und Fortbildung aufgrund der Grundlage der Deutschen Leihverkehrsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung aus anderen Bibliotheken zu besorgen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die Öffnungszeiten der Bücherei werden durch Aushang bekanntgemacht.

§ 3 Anmeldung

(1) Der Benutzer meldet sich persönlich unter Vorlage seines gültigen Ausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Die Angaben werden unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Datenschutzbestimmungen elektronisch gespeichert. Der Benutzer erkennt die Benutzungsordnung mittels seiner Anmeldung durch eigenhändige Unterschrift an und gibt mit seiner Unterschrift die Zustimmung zu elektronischer Speicherung seiner Angaben.

(2) Minderjährige können Benutzer werden, wenn sie das 7. Lebensjahr vollendet haben. Bis zum vollendeten 16. Lebensjahr müssen sie für die Anmeldung die schriftliche Einwilligung eines gesetzlichen Vertreters vorlegen bzw. dessen Unterschrift auf dem Anmeldeformular. Der gesetzliche Vertreter verpflichtet sich gleichzeitig zur Haftung für den Schadensfall und zur Begleichung anfallender Entgelte und Gebühren.

(3) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag ihres Vertretungsberechtigten an und hinterlegen bis zu drei Unterschriften von Bevollmächtigten, die die Büchereibenutzung für den Antragsteller wahrnehmen.

(4) Die Benutzer sind verpflichtet, der Miesbacher Stadtbücherei Änderungen ihres Namens oder ihrer Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

(1) Die Benutzung der Miesbacher Stadtbücherei ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.

(2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bücherei. Sein Verlust ist der Bücherei unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die durch Mißbrauch des Benutzerausweises entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

(3) Der Benutzerausweis ist zurückzugeben, wenn die Büchereileitung dies verlangt bzw. das Benutzerverhältnis endet.

(4) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz wird eine Gebühr erhoben.

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

(1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.

(2) Die Leihfrist beträgt für alle Medien 4 Wochen.
Davon ausgenommen sind Zeitschriften, Tonies, Tonieboxen, CDs, DVDs sowie Saisonmedien mit 2 Wochen Leihfrist.
Sind Medien mehrfach vorbestellt, kann ihre Leihfrist verkürzt werden. Bei speziellen Mediengruppen kann die Leihfrist verkürzt und die Verlängerung versagt werden.

(3) Die Leihfrist kann kurz vor ihrem Ablauf auf Antrag bis zu zweimal verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

(4) Entliehene Medien dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

(5) Die Bücherei ist berechtigt, entliehene Medien jederzeit zurückzufordern, soweit dies sachlich begründet ist.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

(1) Medien, die ständig in der Miesbacher Stadtbücherei verfügbar sein müssen, können von der Ausleihe ausgeschlossen werden.

(2) In begründeten Fällen kann die Ausleihe hinsichtlich Medienzahl und Medienart begrenzt werden.

§ 7 Vorbestellungen

(1) Für ausgeliehene Medien kann die Miesbacher Stadtbücherei auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen gegen Entrichtung einer Gebühr (Portoersatz) für die Benachrichtigung entgegennehmen.

(2) Wird ein vorbestelltes Medium nicht innerhalb einer Bereitstellungsfrist von 8 Tagen abgeholt, kann die Bücherei anderweitig darüber verfügen.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

Im Bestand der Miesbacher Stadtbücherei nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können gegen Gebühr über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Benutzungsbedingungen der entsendenden Bibliothek und des Leihverkehrs gelten zusätzlich zu den Bedingungen der Miesbacher Stadtbücherei.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Versäumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte (§ 3 Gebührensatzung). Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten und Mahngebühren zu erstatten (§ 3 Gebührensatzung).

(2) Versäumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der Benutzer schadensersatzpflichtig.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom Benutzer auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen. Bei entliehenen Medien haftet der Benutzer, auch wenn ihn kein Verschulden trifft.

(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bücherei anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien vor Verlassen der Büchereiräume unaufgefordert an der Verbuchungstheke vorzulegen und verbuchen zu lassen.

(5) Entliehene Tonträger und digitale Medien dürfen nur auf handelsüblichen und funktionssicheren Geräten abgespielt werden.

§ 11 Schadensersatz

Der Schadenersatz bemißt sich bei Beschädigung nach dem in der Gebührensatzung festgelegten pauschalen Kostenersatz, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben (§ 5 Gebührensatzung).

§ 12 Verhalten in der Miesbacher Stadtbücherei, Hausrecht

(1) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Miesbacher Stadtbücherei beeinträchtigt werden.

(2) Rauchen und Essen sind in der Miesbacher Stadtbücherei nicht gestattet. Tiere dürfen in die Bücherei nicht mitgebracht werden.

(3) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer übernimmt die Bücherei keine Haftung.

(4) Der Benutzer ist verpflichtet, dem Personal der Miesbacher Stadtbücherei bei Aufforderung Einblick in mitgebrachte Taschen etc. zu gewähren.

(5) Das Hausrecht nimmt die Büchereileitung wahr oder das mit seiner Ausübung beauftragte Büchereipersonal. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

§ 13 Ausschluss von der Benutzung

Benutzer, die gegen diese Benutzungsordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bücherei ausgeschlossen werden.

§ 14 Haftungsausschluss der Miesbacher Stadtbücherei

(1) Die Bücherei übernimmt keine Haftung für den benutzungsbedingten Gebrauch der von den Benutzern entliehenen Medien.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, evtl. vorhandene Urheberrechte oder sonstige Rechte Dritter an den entliehenen oder zur Einsicht übergebenen bzw. bereitgestellten Medien zu beachten. Er muß die Miesbacher Stadtbücherei diesbezüglich von jeder Haftung freistellen.

§ 15 Sonstige Beschränkungen

Benutzer, in deren Wohnung eine meldepflichtige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach der Desinfektion für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 16 Ergänzende Regelungen für EDV-Nutzung

(1) **Haftungsausschluss der Miesbacher Stadtbücherei gegenüber Internetdienstleistern:**

Die Bücherei haftet nicht für Folgen von Verletzungen des Urheberrechts durch Benutzer der EDV-Arbeitsplätze und von Vertragsverpflichtungen zwischen Benutzern und Internet-Dienstleistern.

(2) **Haftungsausschluss der Miesbacher Stadtbücherei gegenüber dem Benutzer:**

Die Bücherei haftet nicht für Schäden, die einem Benutzer aufgrund von fehlerhaften Inhalten der von ihm genutzten Medien entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch die Nutzung der Büchereiarbeitsplätze und der dort angebotenen Medien an Daten oder Medienträgern entstehen, für Schäden, die einem Benutzer durch Datenmißbrauch Dritter aufgrund des unzureichenden Datenschutzes im Internet entstehen.

(3) **Gewährleistungsausschluss der Miesbacher Stadtbücherei gegenüber dem Benutzer:**

Die Miesbacher Stadtbücherei schließt Gewährleistungen aus, die sich auf die Funktionsfähigkeit der von ihr bereitgestellten Hard- und Software und die Verfügbarkeit der von ihr an diesen Arbeitsplätzen zugänglichen Informationen und Medien beziehen.

(4) **Beachtung strafrechtlicher Vorschriften:**

Der Benutzer verpflichtet sich, die gesetzlichen Regelungen des Straf- und Jugendschutzgesetzes zu beachten und an den EDV-Arbeitsplätzen gesetzeswidrige Informationen weder zu nutzen noch zu verbreiten, keine Dateien und Programme der Bücherei oder Dritter zu manipulieren sowie keine geschützten Daten zu nutzen.

(5) **Benutzerhaftung:**

Der Benutzer verpflichtet sich, die Kosten für die Beseitigung von Schäden, die durch seine Benutzung an den Geräten und Medien der Miesbacher Stadtbücherei entstehen, zu übernehmen und bei Weitergabe seiner Zugangsberechtigung an Dritte alle dadurch entstehenden Schadenskosten zu übernehmen.

(6) **Technische Nutzungseinschränkungen:**

Es ist nicht gestattet, Änderungen in der Arbeitsplatz- und den Netzkonfigurationen durchzuführen, technische Störungen selbständig zu beheben, Programme von mitgebrachten Datenträgern oder aus dem Netz an den Arbeitsplätzen zu installieren sowie eigene Datenträger an den Geräten zu nutzen.

(7) **Organisatorische Nutzungsregelungen:**

Die EDV-Nutzung erfordert eine Benutzungsberechtigung bzw. einen entsprechenden Benutzungsausweis sowie die Beachtung zeitlicher und programmbezogener Nutzungsbeschränkungen an den einzelnen Arbeitsplätzen. Seitens der Bücherei können maximale Benutzungszeiten festgesetzt werden.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Miesbacher Stadtbücherei vom 01.01.2002 außer Kraft.

Miesbach, den 21.12.2021

STADT MIESBACH

gez. Dr. Gerhard Braunmiller
1. Bürgermeister